

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1980	Nummer 33
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
791 77 45	6. 5. 1980	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes	498

791
77
45

**Gesetz
zur Änderung des Landschaftsgesetzes
Vom 6. Mai 1980**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landschaftsgesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1
Ziele des Naturschutzes
und der Landschaftspflege
(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß
1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.
(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.“
3. Es wird folgender neuer § 1 a angefügt:
„§ 1 a
Grundsätze des Naturschutzes
und der Landschaftspflege
(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:
1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung

von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.

6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sind als Teil des Naturhaushalts zu schützen und zu pflegen.
11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
12. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.“
4. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2
Allgemeine Pflichten
Jeder soll dazu beitragen, daß Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden. Nachteilige Veränderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“
5. Es werden folgende neue §§ 2 a bis 2 c eingefügt:
„§ 2 a
Eingriffe in Natur
und Landschaft
(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.
(2) Als Eingriffe gelten
1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe und mit einer Grundfläche von mehr als 400 qm,
3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Flugplätzen, Mülldeponien und Campingplätzen,
4. die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Schienenwegen und Straßen sowie die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich,
5. der Ausbau von Gewässern,
6. die Entwässerung von Mooren, Sümpfen und Brüchen sowie die Beseitigung von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 qm,
7. das Verlegen oberirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen im Außenbereich,
8. das Verlegen unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Pipelines) im Außenbereich,
9. die Umwandlung von Wald,
10. die Beseitigung von Hecken, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind.
(3) Nicht als Eingriffe gelten
1. die im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesnatur-

schutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

2. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen,
3. Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

(4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(5) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist.

(6) Soweit andere Rechtsvorschriften Maßnahmen im Sinne der Absätze 4 und 5 vorsehen, bleiben sie mit der Maßgabe unberührt, daß weitergehende Verpflichtungen oder die Untersagung ausgesprochen werden können, wenn sie nach diesem Gesetz möglich sind.

§ 2 b

Ersatzmaßnahme

(1) Gehen nach Abwägung gemäß § 2 a Abs. 5 andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und kann ein Eingriff nicht ausgeglichen werden, so kann die zuständige Behörde den Verursacher verpflichten, Maßnahmen an anderer Stelle im Bereich der Gemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist, im Bereich der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Die Kosten dieser Maßnahmen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der für die nicht durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen hätte aufgewendet werden müssen. Anstelle der Maßnahmen kann ein entsprechender Geldbetrag an den Kreis oder an die kreisfreie Stadt zur Durchführung der Maßnahmen gezahlt werden. Der Geldbetrag ist zu zahlen, wenn die Ersatzmaßnahme innerhalb einer dem Verursacher gesetzten angemessenen Frist nicht durchgeführt worden ist.

(2) Soweit der Geldbetrag nach Absatz 1 für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird er der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt. Die untere Forstbehörde führt die Maßnahme im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch.

§ 2 c

Verfahren bei Eingriffen

(1) Voraussetzung für die Entscheidung nach den §§ 2 a und 2 b ist, daß für den Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde spricht die Verpflichtung nach § 2 a Abs. 4 oder § 2 b oder die Untersagung nach § 2 a Abs. 5 im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene - oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde - aus. Bei Eingriffen gemäß § 2 a Abs. 2 Nr. 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde kann im Hinblick auf § 2 a Abs. 4 und § 2 b besondere Nebenbestimmungen festsetzen. Der Herstellung des Benehmens mit der Landschaftsbehörde bedarf es nicht bei Entscheidungen auf Grund eines Bebauungsplanes.

(2) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(3) Bei Eingriffen durch Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen keine behördliche Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 vorausgeht, entscheidet die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene über die Maßnahmen nach § 2 a Abs. 4, die Untersagung des Eingriffs in entsprechender Anwendung von § 2 a Abs. 5 oder die Ersatzmaßnahme nach § 2 b."

6. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3

Entschädigung

Hat eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung, so kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. § 6 Abs. 3 und die §§ 30 bis 32 bleiben unberührt."

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Landschaftsbehörden

(1) Oberste Landschaftsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Höhere Landschaftsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Untere Landschaftsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Landschaftsbehörden sind Sonderordnungsbehörden.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Landschaftsbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Landschaftsbehörde zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Staatssicherheit erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen."

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufgaben

(1) Die Landschaftsbehörden haben neben den ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen sonstigen Aufgaben

1. die mit Fragen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der Landschaft befaßten öffentlichen Stellen zu beraten und zu unterstützen,
2. die Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebote und Verbote sowie der in anderen Gesetzen zum Schutze der Landschaft, des Naturhaushalts, von Pflanzen oder Tieren erlassenen Vorschriften zu

überwachen, soweit nicht auf Grund eines anderen Gesetzes eine abweichende Zuständigkeit begründet ist und

3. die unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuführen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes sowie § 58 Abs. 2 des Landesforstgesetzes über die Beratung öffentlicher Stellen bleibt unberührt.

(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die Landschaftsbehörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(3) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für die Landschaftsbehörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.“

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Untersuchungsrecht

(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung erfolgt ist.

(2) Für den Bereich des Artenschutzes dürfen die Beauftragten der Landschaftsbehörden im Rahmen des Absatzes 1 während der üblichen Geschäftszeit auch Wirtschaftsgebäude und Geschäftsräume betreten und Geschäftsunterlagen einsehen.

(3) Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.“

10. Es wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Ausschuß

(1) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte bilden einen Ausschuß für die Aufgaben nach diesem Gesetz. Die Vertretungen können bestimmen, daß die Aufgaben durch einen anderen Ausschuß wahrgenommen werden.

(2) Der Ausschuß kann bis zu drei Mitglieder des Beirates gemäß § 7 zu seinen Beratungen hinzuziehen. Der Ausschuß kann den Beirat mit der Abgabe von Stellungnahmen beauftragen.“

11. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Landschaftswacht

(1) Die untere Landschaftsbehörde soll auf Vorschlag des Beirates Beauftragte für den Außendienst bestellen; sie bilden die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, daß Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Landschaftswacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.“

12. Nach § 9 wird – unter der Überschrift „Abschnitt III Landschaftsplanung“ – ein neuer § 9 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 9 a

Landschaftsrahmenplan

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Gebietsentwicklungsplan dargestellt; der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans nach § 5 Bundesnaturschutzgesetz.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 sind insoweit nicht zulässig.“

- b) Absatz 4 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 12),

3. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 13 bis 13 d).“

14. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.“

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Er kann Teile von Natur und Landschaft zum Naturschutzgebiet (§ 13 a), Landschaftsschutzgebiet (§ 13 b), Naturdenkmal (§ 13 c) oder geschützten Landschaftsbestandteil (§ 13 d) erklären.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.“

16. Nach § 13 werden folgende neue §§ 13 a bis 13 d eingefügt:

„§ 13 a

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

§ 13 b

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

§ 13 c

Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

§ 13 d

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 12 die Zweckbestimmung für Brachflächen fest.“

- b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.“

18. § 15 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) festsetzen, daß Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegender Nadelholzanteil umgewandelt werden dürfen.“

19. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 12) erforderlich sind.“

20. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit den Gemeinden, Fachplanungsbehörden, Landwirtschaftskammern, Bezirksplanungsbehörden sowie mit dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde eng zusammenzuarbeiten. Die Forstbehörden erarbeiten für die Waldflächen, die Landwirtschaftskammern für die landwirtschaftlichen Nutzflächen und über die landwirtschaftliche Betriebsstruktur Fachbeiträge für den Landschaftsplan. Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 15 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.“

21. § 18 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; sie hat diese Bedenken und Anregungen und die Einwendungen betroffener kreisangehöriger Gemeinden sowie ihre Stellungnahme der Genehmigungsbehörde mit dem Entwurf des Landschaftsplans vorzulegen.“

22. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Festsetzungen nach den §§ 13 bis 16 zur Erfüllung der Entwicklungsziele nach § 12 nicht ausreichen.“

- b) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Fachplanungsbehörden können der Genehmigung des Landschaftsplans widersprechen, wenn dieser der Fachplanung (§ 10 Abs. 2) zuwiderläuft.

Hat eine Fachplanungsbehörde der Erteilung der Genehmigung widersprochen, so kann diese nur mit Zustimmung der obersten Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister erteilt werden.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Über Einwendungen kreisangehöriger Gemeinden gegen den Landschaftsplan entscheidet die höhere Landschaftsbehörde mit der Genehmigung abschließend.“

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Es wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Der Landschaftsplan kann in einem vereinfachten Verfahren geändert werden, wenn die Grundzüge des Plans nicht berührt werden und die Änderung für die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nur von unerheblicher Bedeutung sind. Im vereinfachten Verfahren sind die betroffenen Gemeinden und Fachplanungsbehörden sowie der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde zu hören. § 17 Abs. 3 und § 18 finden keine Anwendung. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1.“

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung von Maßnahmen nach den §§ 13 bis 15 kann die höhere Landschaftsbehörde oder mit ihrer Ermächtigung die untere Landschaftsbehörde bestimmte Eingriffe in den Naturhaushalt oder die Landschaft auf die Dauer von höchstens vier Jahren untersagen. Die Sicherstellungsanordnung ergeht als Verfügung, wenn sie sich an bestimmte Personen richtet, im übrigen als ordnungsbehördliche Verordnung. Ergeht die Anordnung zur Sicherung von Maßnahmen nach § 15, so ist das Benehmen mit der höheren Forstbehörde herzustellen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Landschaftsbehörde in entsprechender Anwendung der §§ 13 bis 13 d durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. § 24 sowie § 34 Abs. 3 gelten entsprechend.“

25. § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 2 c sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen.“

26. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.“

- (2 b) Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 9 Abs. 1 Nr. 3 den unteren Landschaftsbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.“
- e) Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
27. § 25 Abs. 3 wird gestrichen.
28. § 30 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für das besondere Duldungsverhältnis hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“
29. Es wird folgender neuer § 32 a eingefügt:
- „§ 32 a
Nationalparke
- Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende Gebiete, die
1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
 2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
 3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und
 4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes dienen,
- zu Nationalparks erklären. Die Erklärung ergeht im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.“
30. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden. In diesem Rahmen soll die Landschaftsplanung nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Außerdem ist ein langfristiger Maßnahmenplan aufzustellen.“
31. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Schutzmaßnahmen im besiedelten Bereich“
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 13, 13 a und 13 c Naturschutzgebiete und Naturdenkmale durch ordnungsbehördliche Verordnung festsetzen. § 24 gilt entsprechend.
- (2) Zur Sicherung von Maßnahmen nach Absatz 1 kann die höhere Landschaftsbehörde oder mit deren Ermächtigung die untere Landschaftsbehörde bestimmte Eingriffe in den Naturhaushalt oder die Landschaft auf die Dauer von höchstens vier Jahren untersagen. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Erläßt die höhere Landschaftsbehörde eine Sicherstellungsanordnung, so kann sie der unteren Landschaftsbehörde eine angemessene Frist zum Erlaß der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlaß der Verordnung zuständig.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
32. Nach § 34 werden neue §§ 34 a bis 34 c mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „§ 34 a
Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale
- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten liegen oder auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Verkehrsanlagen.
- § 34 b
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- (1) Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 13, 13 d, 22 oder 34 bedarf es nicht.
- (2) Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.
- § 34 c
Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen
- (1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sind in Verzeichnisse einzutragen. Die Verzeichnisse sollen in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht werden. Zuständig ist für Naturdenkmale die untere Landschaftsbehörde, im übrigen die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung.
- (2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Nationalparke sollen kenntlich gemacht werden. Die Einzelheiten regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.
- (3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“ und „Nationalpark“ dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.
- (4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.“
33. Nach § 43 – unter der Überschrift „Abschnitt VIII: Artenschutz“ – wird ein neuer § 43 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „§ 43 a
Allgemeine Vorschriften
- (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein.
- (2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Viehseuchenrechts, des Tierschutzrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Bestimmungen des Artenschutzes unberührt.“

34. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Allgemeiner Schutz
wildlebender Tiere

Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln.“

35. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Besonders geschützte Pflanzen
und Tiere

(1) Besonders geschützte Pflanzen und Tiere sind die durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund von § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz oder durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des Absatzes 2 dieser Vorschrift bestimmten Arten.

(2) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz keinen Gebrauch macht, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmte Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere unter Schutz stellen, wenn dies

- a) wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
- c) wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
- d) zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft

erforderlich ist. Vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten sollen in der Verordnung hervorgehoben werden.

(3) Es ist verboten,

1. Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere der als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. a) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse,
b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse
in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Unterhaltung der Gewässer, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 2 a zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden.

(5) Die Landschaftsbehörden und die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung sollen für die Erhaltung der Lebensstätten besonders geschützter Arten Sorge tragen. Eigentümer

und Nutzungsberechtigte der Grundstücke haben Schutz- und Pflegemaßnahmen zu dulden, soweit dies nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt.“

36. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen des allgemeinen Wohls nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.“

37. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Kennzeichnung von Tieren,
Schutz von Bezeichnungen

(1) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz keinen Gebrauch macht, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die Zulässigkeit, die Voraussetzung, die Durchführung und sonstige Einzelheiten der Kennzeichnung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken regeln. Die Rechtsverordnung kann Verpflichtungen zur Ablieferung gefundener Ringe oder Kennzeichen oder zur Benachrichtigung einer zuständigen Stelle begründen. § 1 Landesjagdgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.“

38. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Hilflose Tiere

Verletzte, kranke oder hilflose Tiere besonders geschützter Arten dürfen nur aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen oder aufzuziehen. Sie sind, wenn sie nicht in zoologische Gärten abgegeben werden, unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können.“

39. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedarf der Genehmigung. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt, das Betreten von Wald und Flur nicht in unangemessener Weise eingeschränkt oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen nicht beschränkt wird,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,
3. die artgemäße Nahrung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet ist und
4. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung soll befristet, sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen erlassen werden. Nebenbestimmungen können insbesondere zum Inhalt haben

- a) die Führung eines Gehegebuches,
- b) die regelmäßige tierärztliche Betreuung,
- c) die Verpflichtung zur amtstierärztlichen Untersuchung verendeter Tiere,

- d) die Einrichtung von Quarantänegattern,
- e) Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes oder
- f) Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind.

(4) Zusammen mit der Genehmigung soll über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

- 1. für zoologische Gärten und vergleichbare Einrichtungen, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen und
- 2. für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd.

(6) Zuständig für die Genehmigung ist die höhere Landschaftsbehörde, wenn es sich um Schaugehege von mehr als fünf Hektar Größe handelt, im übrigen die untere Landschaftsbehörde.

40. § 51 wird gestrichen.

41. Der Abschnitt IX erhält folgende Überschrift:

„Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten, besondere Ermächtigungen“

42. § 53 wird in Abschnitt IX einbezogen und erhält folgende Fassung:

„§ 53
Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes mit Ausnahme des Abschnitts VIII, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 2 b gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 25 ist abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Von dem Verbot des § 45 Nr. 2 kann die höhere Landschaftsbehörde Befreiung erteilen.

(4) Von den Verboten nach oder auf Grund der §§ 48, 48 und 49 kann die untere Landschaftsbehörde Befreiung erteilen, wenn dies

a) zur Abwehr land-, forst-, wasser- und sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,

b) zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt oder

c) zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken notwendig ist.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind und die nach § 57 Abs. 1 weitergelten.“

43. § 54 wird gestrichen.

44. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 2 b, § 32 a, § 34 Abs. 1 oder § 34 b Abs. 2 den Verboten für

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile und Nationalparke zuwiderhandelt.“

b) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Nach Nummer 6 werden neue Nummern 6 a und 6 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„6 a. entgegen § 34 c Abs. 3 die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“ oder „Nationalpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,

6 b. entgegen § 34 c Abs. 4 Kennzeichen und Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 34 c Abs. 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind.“

d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 45 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt.“

e) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 46 Abs. 3

a) Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,

b) Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,

c) Tiere der als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,

d) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse oder lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, be- oder verarbeitet, abgibt, feilhält, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt.“

f) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. entgegen § 48 Abs. 2 die Bezeichnung „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, ohne die Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde führt.“

g) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. entgegen § 49 verletzte, kranke oder hilflose Tiere besonders geschützter Arten auf Dauer behält.“

h) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. entgegen § 50 Abs. 1 Tiergehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln oder Eulen ohne Genehmigung der zuständigen Landschaftsbehörde errichtet, erweitert oder betreibt oder einer Auflage nach § 50 Abs. 3 oder § 59 Abs. 1 zuwiderhandelt.“

i) Die Nummern 17 bis 19 werden gestrichen.

j) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. einer Verordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 2, § 36 b, § 43 Abs. 3 oder § 48 Abs. 1 oder einer Satzung der Gemeinde nach § 34 Abs. 4 oder § 39 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

k) Der bisherige § 55 in der Fassung nach den Buchstaben a bis j wird § 55 Abs. 1; es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Zelt aufschlägt oder außerhalb der Fahrwege mit einem Kraftfahrzeug fährt oder ein Kraftfahrzeug oder einen Wohnwagen abstellt.“

45. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Landschaftsbehörde.“

46. Nach § 56 wird folgender neuer § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Besondere Ermächtigungen

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann zur Sicherung der Ordnung in der Feldflur durch Rechtsverordnung Bestimmungen über Flugsperrzeiten für Tauben erlassen. Für Brieftauben dürfen die Sperrzeiten nur für die Zeit vom 15. September bis 15. Mai während der Frühjahrs- und Herbstsaat für die Dauer von höchstens je vier Wochen und nur für Werktagen von Montag bis Freitag bis 17 Uhr angeordnet werden.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder zum Teil den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten übertragen.“

47. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Landschaftsbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden.“

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 34 Abs. 1 Satz 3 Ordnungsbehördengesetz findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz oder einer Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 46 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten die nach der Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGS. NW. S. 161) geschützten Arten als besonders geschützte Arten im Sinne des § 46.“

d) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGS. NW. S. 167) bleibt bis zum Erlass der Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz oder einer Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 46 Abs. 1 in Kraft.“

e) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 aufrechterhaltenen Verordnungen können nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgehoben oder geändert werden.“

48. In § 59 werden die Worte „Wildgehege“ und „Wildfreigehege“ durch „Tiergehege“ ersetzt.

Artikel II

Das Moorschutzgesetz vom 20. August 1923 (PrGS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), und die Verordnung über die Torfgewinnung aus unter Moorschutz stehenden Mooren (Moorschutzverordnung) vom 30. Juni 1961 (GV. NW. S. 233) sowie das Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-West-

falen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (GV. NW. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214), werden aufgehoben.

Artikel III

1. Artikel I Nrn. 4 und 5 gilt nicht für Verwaltungsverfahren einschließlich Planfeststellungsverfahren, mit denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen worden ist.

2. Bei Landschaftsplänen, mit deren Aufstellung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen worden ist, kann statt der §§ 13 bis 13 d in der Fassung dieses Gesetzes der § 13 in der alten Fassung zugrunde gelegt werden.

3. Die Verbote nach § 46 Abs. 3 Nr. 4 sind

1. für Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind,

2. für Tiere, die im Inland gezüchtet worden sind,

bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten von Artikel I Nr. 35 dieses Änderungsgesetzes nicht anzuwenden. Das Verbot, die tatsächliche Gewalt über besonders geschützte Arten oder die anderen in § 46 Abs. 3 Nr. 4 genannten Teile auszuüben, gilt nicht für Tiere und andere Sachen, die vor dem 1. April 1975 in Besitz genommen worden sind.

Artikel IV

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Landschaftsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 36 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 36 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Für den Innenminister
zugleich als Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

L. Funcke

Der Justizminister
Donnepp

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Der Kultusminister
Girgensohn

Einzelpreis dieser Nummer 2,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 35 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X